Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 2786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 14. Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, den 7. Dezember 2021, um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Statzendorf.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:11 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.12.2021 per Mail.

Anwesende:
Vorsitzender Bgm. Herbert Ramler
Vbgm. Franz Siedler
GGR Andreas Mischak
GGR Oswald Eder
GGR DI Agnes Hájek, Bakk. techn.
GGR Roswitha Neuwirth
GR Mag. iur. Klaus Graf
GR Robert Graf
GR Ing. Mag. Alexander Wippel
GR Stephan Prischink
GR Bernhard Bürgmayr
GR Alois Strasser
GR Christian Steininger
GR Susanne Eigner
GR Maria Haiderer BA

Entschuldigt abwesend war:
GGR Wolfgang Steininger
GR Matthias Steininger
GR Wolfgang Gwiggner
GR Kemal Dogan

Außerdem anwesend:
Schriftführerin AL Manuela Messerer
Vertreterin der Presse Melanie Baumgartner, Thomas Heumesser
3 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Bgm. Herbert Ramler bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Dringlichkeitsantrag
des Bürgermeisters Herbert Ramler, VP Statzendorf
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973
betreffend unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021

Begründung:
Der Prüfungsausschuss hat am 2. Dezember 2021 eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt. Im Sinne des § 82 Abs. 2(3) der NÖ Gemeindeordnung ist der Bericht in der heutigen Sitzung zu behandeln. Aus diesen Gründen wird beantragt:
Der Gemeinderat wolle beschließen:
Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 07.12.2021 zustimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Top 10.

Die Tagesordnung lautet nun wie folgt:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des letzten GR-Protokolls vom 19.10.2021
2. Voranschlag 2022
3. Diverse Subventionsansuchen
 a) ASV Sturm Statzendorf, Subvention
 b) ASV Sturm Statzendorf, Nachwuchs, Subvention
 c) FF Statzendorf, Bedarfszuweisung
 d) FF Kuffern, Bedarfszuweisung
 e) Regionalverein Volkshilfe, Unterstützungsbeitrag
 f) Tennisclub Statzendorf, Subvention
 g) NÖ Seniorenbund, 111 Mitglieder á € 5,10
 h) Heizkostenzuschuss 2021/2022
4. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss
5. Diverse Delegierungen
 a) Mobilitätsbeauftragter
 b) Neue Mittelschule und Musikschulgemeinde Herzogenburg
 c) Polytechnische Schulgemeinde Herzogenburg
6. Teilbebauungsplan Feuerwehr und Bauhof Statzendorf
7. Diverse Beschlüsse für Budgetüberschreitungen
8. Regionales Anrufsammeltaxi für die Region Unteres Traisental – Fladnitztal
9. Einladungen zu GV bzw. GR Sitzung mit dazugehörigen Anhänge
10. Bericht des Prüfungsausschusses vom 2.12.2021
11. Berichte

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheit Nr. 4003

Zu Punkt 1:
Genehmigung des GR-Protokolls vom 19.10.2021
Jedem Gemeinderatsmitglied ist das Protokoll per E-Mail zugestellt worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 19.10.2021 keine Einwendungen eingebracht worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Zu Punkt 2:
Voranschlag 2022
Bgm.: Der Entwurf des Voranschlages 2022 lag zwei Wochen in der Zeit vom 23.11. bis zum 07.12.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu am Gemeindeamt schriftlich eingebracht. Der Voranschlag wurde mit allen Fraktionen erstellt. Es wurden nur die notwendigsten Investitionen veranschlagt. Der Voranschlag wurde in zwei Sitzungen bereits präsentiert.

GR Robert Graf: Unsere SPÖ Fraktion hat sich intensiv mit dem Voranschlag 2022 beschäftigt. Wir befinden den VA 2022 für gut. Es wurde mit allen 3 Fraktionen Gespräche geführt und die vielen Vorschläge wurden teilweise auch umgesetzt. 2 Dinge sind der SPÖ Fraktion sehr wichtig: Die Sanierung der Volksschule bzw. Mehrzweckhalle sollte man ins Auge fassen. Ebenso sollte man einen höheren Betrag für unseren Nahversorger vorsehen. Der Voranschlag spiegelt wie gut eine Gemeinde gearbeitet hat. Obwohl wir nächstes Jahr ein Darlehen aufnehmen müssen, ist unser Schuldenstand nicht allzu hoch.

Bgm.: Im MFP haben wir ab 2023 für die Volksschule schon einen Betrag vorgesehen. Derzeit ist die Nahversorgung in Statzendorf gesichert und nicht gefährdet. Sollte die Nahversorgung gefährdet sein, wird selbstverständlich ein Betrag oder Unterstützung seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Einstimmiger GV Beschluss zur Vorlage des Entwurfes des Voranschlages 2022 an den Gemeinderat.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den Voranschlag 2022 samt Beilagen in vorgelegter Form zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 3:
Diverse Subventionsansuchen

a.	ASV Sturm Statzendorf, Subvention	€ 1.000,00
b.	ASV Sturm Statzendorf, Nachwuchs, Subvention	€ 500,00
c.	FF Statzendorf, Bedarfszuweisung	€ 5.000,00
d.	FF Kuffern, Bedarfszuweisung	€ 3.000,00
e.	Regionalverein Volkshilfe, Unterstützungsbeitrag	€ 100,00
f.	Tennisclub Statzendorf, Subvention	€ 500,00
g.	NÖ Seniorenbund, 111 Mitglieder á € 5,10	€ 566,10
h.	Heizkostenzuschuss 2021/2022:	

Sozial bedürftige Personen erhalten einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2021/22 in der Höhe von € 100,00, wie in den Vorjahren ausbezahlt. Die Voraussetzungen werden gleich den Landesrichtlinien festgesetzt. Der Zuschuss ist ab sofort bis spätestens 30. März 2022 im Gemeindeamt zu beantragen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den oben angeführten Subventionen zu?
Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 4:
Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

Die SPÖ Gemeindefraktion Statzendorf beantragt, Herrn Wolfgang Gwiggner anstelle von GR Mag Klaus Graf, der seinen Sitz im Prüfungsausschuss zurücklegen wird, in den o.a. Ausschuss zu nominieren.

Die Ergänzungswahl wird geheim mittels Stimmzettel durchgeführt:

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
GGR Andreas Mischak, ÖVP
GGR Roswitha Neuwirth , SPÖ

Nach Auswertung des Stimmzettels wird folgendes Ergebnis bekannt gegeben:
Abgegebene Stimmen: 15 Stimmen
Ungültige Stimmen: 0 Stimmen
Gültige Stimmen: 15 Stimmen

Gemeinderat Wolfgang Gwiggner ist somit zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

Zu Punkt 5:
Diverse Delegierungen

a) Mobiliätsbeauftrager
b) Neue Mittelschule und Musikschulgemeinde Herzogenburg
c) Polytechnische Schulgemeinde Herzogenburg

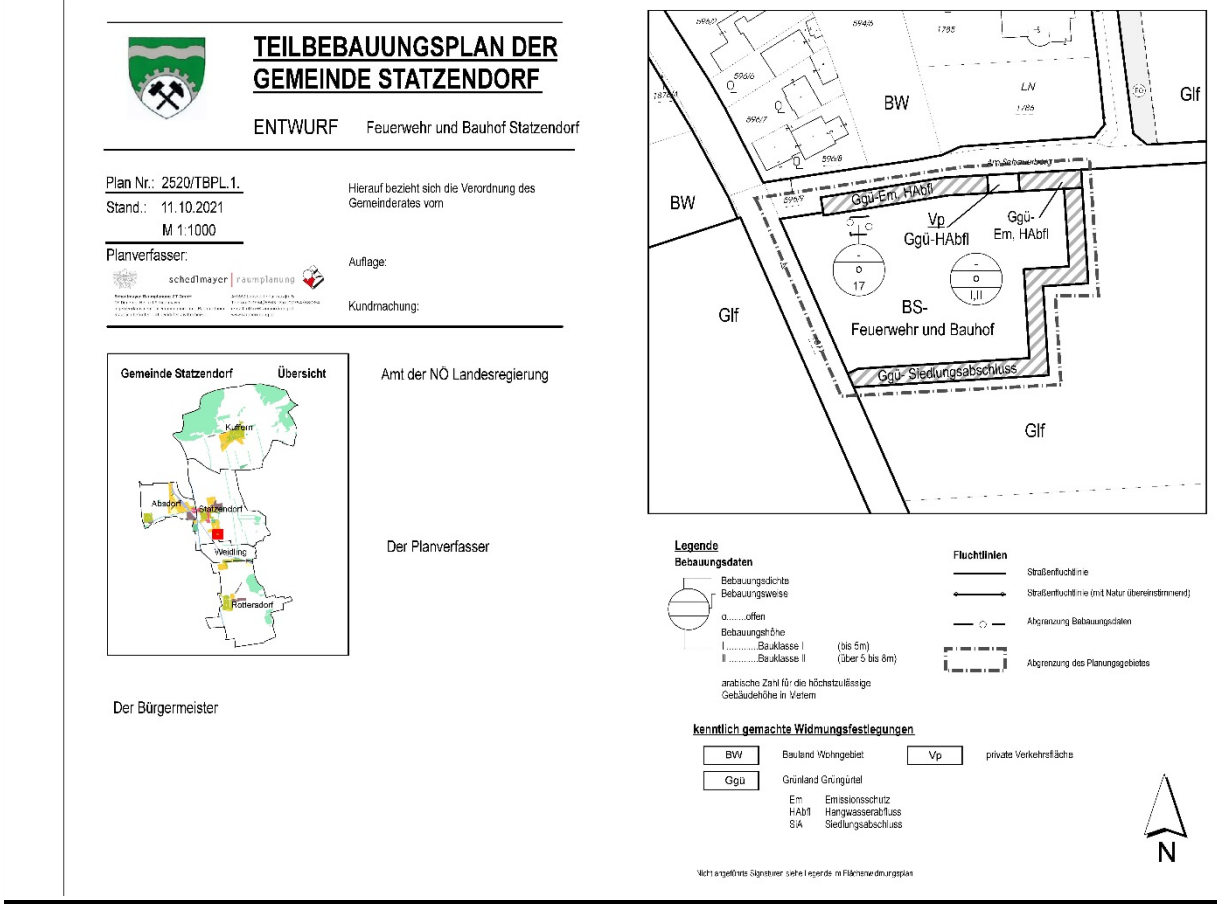
Die SPÖ Gemeindefraktion Statzendorf beantragt, Frau Gemeinderätin Susanne Eigner zur Mobilitätsbeauftragten der Gemeinde Statzendorf zu ernennen.

Die SPÖ Gemeindefraktion Statzendorf beantragt, Frau Gemeinderätin Susanne Eigner in die Ausschüsse Neue Mittelschule und Musikschulgemeinde Herzogenburg sowie Polytechnische Schulgemeinde zu nominieren.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt für die genannten Nominierungen von GR Susanne Eigner zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 6:
Teilbebauungsplan Feuerwehr und Bauhof Statzendorf



Gemäß § 33 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der Teilbebauungsplan Entwurf zum Teilbebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof Statzendorf“ im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist, das ist vom 14.10. – 25.11.2021 zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung gezogen. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

Folgende Stellungnahme ist am 25.11.2021 eingelangt:

Maria
Hirsch
Hauptstrasse
Am Schauerberg 3
3125 Statzendorf

Statzendorf, 25.11.2021

Gemeinde Statzendorf

Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

Entwurf des Teilbebauungsplans "Feuerwehr und Bauhof Statzendorf"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramler,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit nehme ich als Eigentümerin des Grundstücks 594/6 zum Entwurf des Teilbebauungsplans "Feuerwehr und Bauhof Statzendorf" wie folgt Stellung:

Wie bereits in meiner Stellungnahme Ende letzten Jahres vorgebracht bin ich immer noch der Meinung, dass es in Statzendorf besser geeignetere Standorte für ein neues Feuerwehrhaus gibt, wo weit weniger gutes Ackerland versiegelt wird.

Mein Grundstück ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet. Unmittelbar angrenzend an diese Wohngebietsnutzung soll nunmehr, ein das Wohnen störender Sonderstandort (Bauhof und Feuerwehr) geschaffen werden. Dies führt zu einer massiven Entwertung meines Grundstücks.

Der gewählte Standort ist jener, der am meisten gegen den **planungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und das Gebot der Konfliktbewältigung** verstoßt. (siehe Stellungnahme vom 29.11.2020)

Leider habe ich bis heute keine offizielle Antwort auf meine Stellungnahme erhalten. Anbei trotzdem meine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, wäre schön, wenn sie diesmal dazu Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Hirsch

3.1. Flächenwidmung, Flächennutzung, Fotodokumentation: Warum sind in dem Entwurf keine aktuellen Fotos der angrenzenden Bebauung im Wohngebiet? Dann würde man sehen, dass das gegenüberliegende Eckgrundstück bereits von einer Jungfamilie bebaut ist und die Straße auf der Höhe meines Grundstücks nur knapp 5m breit ist.

Dies zeigt doch von **mangelhafter Grundlagenforschung** als Basis für die Standort- entscheidung!







3.2. Bebauungsdichte: Wie in der Abbildung 7 fehlt auch in der Abbildung 8 zur Bebauungsdichte die Bebauung des Eckgrundstücks (siehe meine Fotos zu 3.1). Es wird der Eindruck erweckt, als wäre das Wohngebiet noch nicht vollständig bebaut.

3.3. Gebäudehöhen, Bauklasse: Auch im Bild 9 fehlt die aktuelle Bebauung des Eckgrundstücks. (Bebauungshöhe I). Damit sind alle angrenzend bebauten Grundstücke gemäß der Legende Bebauungshöhe I. Die Festlegung einer **maximalen Gebäudehöhe für den Turm von 17m passt da bestimmt nicht ins Ortsbild und ist eine hohe Auswirkung auf die Ortsbildgestaltung.**

Zumal ein Turm doch heutzutage gar nicht notwendig ist und es **für die hoch verschuldete Gemeinde viel kostengünstigere Alternativen** gibt. Für das Ortsbild verträglichere Alternativen wären eine Schlauchtrocknungsanlage oder eine Schlauchschrägtrocknung.

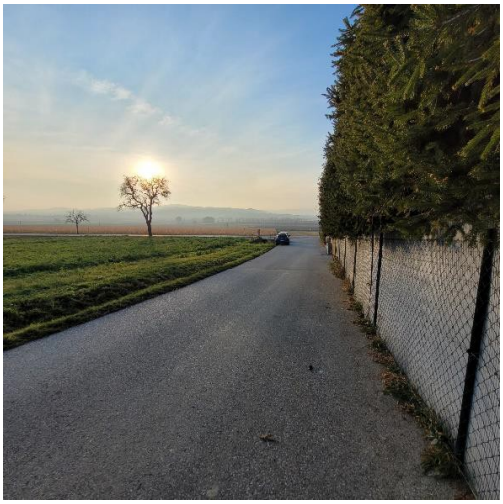




Speziell bei der geplanten Länge des FF-Gebäudes wäre eine Schlauchschrägtrocknung einfach umsetzbar.

Ich möchte sie daher bitten diese, wie mir bereits im persönlichen Gespräch Ende letzten Jahres versprochen, weiter zu verfolgen.

3.8. Verkehr: Die Feststellung „die nördliche Gemeindestraße ist zumindest 7,5m breit …“ ist falsch, die Straße ist auf Höhe meines Grundstücks, wo die Einfahrt zum Sondergelände geplant ist nur 5,15m breit!





Schon heute können Traktoren mit Landmaschinen bei parkenden PKWs nur sehr schwer vorbeifahren und an ein Parken vor meinem Grundstück ist gar nicht zu denken.

Schon gar nicht ist die Gemeindestraße breit genug, um mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbei zu fahren – **eine Investition in den Straßenbau wäre daher unausweichlich.** Es müsste nicht nur die Straße verbreitert, sondern auch der Abflussgraben für die Oberflächenentwässerung verlegt werden. **Beides stellt für die bereits hoch verschuldete Gemeinde eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung dar.**

Soweit Sie meiner Stellungnahme durch Aufgabe des Standorts nicht nachkommen, ist es zumindest geboten, dass der Sonderstandort durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall

und Lärmschutzwand) so abgeschirmt wird, dass die - wie von Ihnen im Umweltbericht festgestellt - ohnehin schon durch Verkehrslärm belastete Wohnnutzung keinen zusätzlichen Immissionen (insbesondere Lärm, Staub und Geruch) ausgesetzt wird. **Bitte um Vorlage eine Lärmemissionsgutachtens.**

Maria Hirsch Hauptstrasse 8
Am Schauerberg 3
3125 Statzendorf

Statzendorf, 29.11.2020

Gemeinde Statzendorf Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

Vorab per Telefax: +43 (0)2786/3380

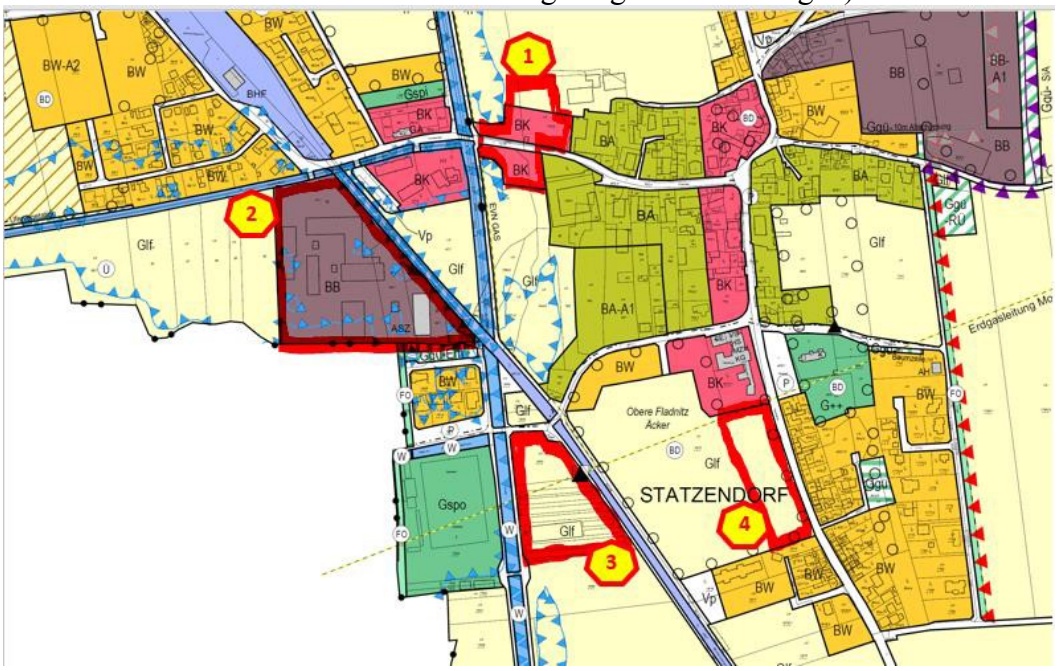
Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramler,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit nehme ich als Eigentümerin des Grundstücks 594/6 zu der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsplans wie folgt Stellung:
Mein Grundstück ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet und wird von meinem Sohn demnächst bebaut werden. Unmittelbar angrenzend an diese Wohngebietsnutzung soll nunmehr, ein das Wohnen störender Sonderstandort (Bauhof und Feuerwehr) geschaffen werden. Dies führt zu einer massiven Entwertung meines Grundstücks und **verstößt gegen den planungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und das Gebot der Konfliktbewältigung**. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes festzuhalten:
Der planungsrechtliche **Trennungsgrundsatz** besagt, dass Wohnnutzungen und lärmintensive Nutzungen nicht nebeneinander liegen dürfen. Ein Bauhof und Feuerwehrstandort stellt grundsätzlich eine lärmintensive und damit eine das Wohnen störende Nutzung dar. Der im Immissionsschutzrecht verankerte Trennungsgrundsatz ist nach Maßgabe der Rechtsprechung im Rahmen der planerischen Abwägung zu beachten. Eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz kommt nur in Betracht, soweit sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet **nur unerhebliche Immissionen** ausgehen und im Einzelfall **besondere städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht** hinzutreten, die es rechtfertigen, die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.

Jedenfalls an der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es, da geeignete Standortalternativen im Gemeindegebiet existieren (vgl. hierzu die weiter unten folgenden Ausführungen). Für die Beurteilung der zuerst genannten Voraussetzung bedürfte es einer genauen Betriebsbeschreibung, die noch nicht existiert oder unter Verschluss gehalten wird. (Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Standort des Schlauchturms, geplante Höhe des Schlauchturms, …)
Bei der Aufstellung von Plänen muss der Planungsträger (hier die Gemeinde Statzendorf) u.

a. das **Gebot der planerischen Konflikt- und Problembewältigung** beachten. Im Fall des Lärm- bzw. Immissionsschutzes muss daher grundsätzlich auf Ebene der Planung sichergestellt werden, dass durch diese keine Situationen ermöglicht werden, in welcher schutzbedürftige Nutzungen (hier Wohnnutzungen) einer unzulässigen Lärmbelästigung ausgesetzt werden (hier durch den geplanten Standort für den Bauhof und die Feuerwehr
u.a. durch Einsatzfahrzeuge im Einsatz, Feuerwehrfeste, Baufahrzeuge Bauhof, etc.).

Bereits auf Planungsebene ist es daher unumgänglich, dass mit Hilfe einer schalltechnischen Untersuchung zunächst geklärt wird, inwiefern hier eine Nutzung des Standorts unter Immissionsgesichtspunkten überhaupt in Betracht kommt. Es wird hier weiter darauf hingewiesen, dass es auch nicht in Betracht kommt, den Immissionskonflikt auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern. Hier ist konkret zu befürchten, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Wohnen überschritten werden. Die Gemeinde Statzendorf darf es daher nicht zulassen, dass ungesunde Wohnverhältnisse entstehen können.
Die Auswahl der Standortalternativen muss daher unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes der Gestalt erfolgen, dass **vorrangig Standorte gewählt werden, die nicht an schutzbedürftige Wohnnutzungen angrenzen.** Neben der alternativen Nutzung bereits gewidmeter Gebiete sollten bei entsprechendem Tausch der Ackerflächen (auch der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort beruht auf einen Tausch der hochwertigen Ackerflächen 1870 mit 1868) auch weitere Alternativen möglich sein.
Hier kommen folgende im Gemeindegebiet liegende Standorte (die im Übrigen auch teilweise schon über eine ausreichende Erschließungsmöglichkeit verfügen) in Betracht:



Alternative 1 - bestehendes Kerngebiet
keine Umwidmung erforderlich, keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Ladwirtschaftliche Produktionsflächen, keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, neben Schweinestall als Wohngebiet sowieso nicht geeignet, zentrale Lage, kurze Wege im Einsatzfall im gesamten Gemeindegebiet, fußläufig von Absdorf und Statzendorf, Straßenanschluss groß genug, ggf. Richtung Norden erweiterbar
Alternative 2 – bestehendes Betriebsgebiet

keine zusätzliche Bodenversiegelung, keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Ladwirtschaftliche Produktionsflächen, keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Verbesserung Ortsbild (heute teilweise verfallende Lagerhallen), zentrale Lage, kurze Wege im Einsatzfall im gesamten Gemeindegebiet, erwerbbar, groß genug um auch bestehende Standorte Bauhof und Feuerwehr aufgeben zu können
Alternative 3 - Ackerland zwischen Sportstätte und Bahntrasse
keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Nutzung zentraler Fläche zwischen Fladnitz und Bahn, Nähe zu Sportstätte bietet zusätzliche Parkfläche (bestehende bei Heimspielen häufig zu klein), weitere Synergien mit Sportstätte möglich, groß genug um bestehende Standorte Bauhof und Feuerwehr aufgeben zu können
Alternative 4 – teilweise Umsetzung des priorisierten Gestaltungskonzeptes aus 10/2018 keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Abschirmung zu Wohnbereichen möglich, Anbindung L100 im Ortsgebiet, fußläufig erreichbar, zukunftsträchtiger Standort

Vorsorglich wird weiter darauf hingewiesen, dass die von Ihnen vorgenommene Prüfung der Alternativ-Varianten auf fehlerhaften Annahmen beruhen. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:
3.5.5. Schutzgut Siedlungswesen: Die Lärmauswirkung der L100 rechtfertigt keinen zusätzlichen Lärmemittenten. Auf Höhe der geplanten Einfahrt ist zu erwarten, dass ein zusätzlicher Lärmemissionspunkt sehr wohl zu neuen Belastungen führt und daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungswesen schon als negativ zu betrachten sind.
3.5.6 Schutzgut technische Infrastruktur: „…Gemeindestraße weist eine Breite von 7,5 und 8,5m auf.“ Die Gemeindestraße, die zum Schauerberg führt, ist nicht wie angegeben 7,5 bis 8,5 Meter breit sondern auf Höhe der geplanten Einfahrt zum Sondergelände nur 5,15m breit. Schon heute können Traktoren mit Landmaschinen bei parkenden PKWs nur sehr schwer vorbeifahren und erst im September ist ein Traktor in den Graben gerutscht.



Die Gemeindestraße ist bei parkenden Autos nicht breit genug um mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbeizufahren. Eine Investition in den Straßenbau wäre daher unausweichlich. Es müsste nicht nur die Straße verbreitert, sondern auch der Abflussgraben für die Oberflächenentwässerung verlegt werden. Beides stellt für die bereits hoch verschuldete Gemeinde eine zusätzliche Belastung dar.
Soweit Sie meiner Stellungnahme durch Aufgabe des Standorts nicht nachkommen, ist es zumindest geboten, dass der Sonderstandort durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall und Lärmschutzwand) so abgeschirmt wird, dass die - wie von Ihnen im Umweltbericht festgestellt

- ohnehin schon durch Verkehrslärm belastete Wohnnutzung keinen zusätzlichen Immissionen (insbesondere Lärm, Staub und Geruch) ausgesetzt wird.

Statzendorf, am 29.11.2020 Maria Hirsch

An den Gemeinderat der
Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4 26.11.2021
3125 Absdorf tbplempst_2520

NEUERSTELLUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES
„FEUERWEHR UND BAUHOF STATZENDORF“

GEMEINDE STATZENDORF

E M P F E H L U N G E N
ZU DEN WÄHREND DER AUFLAGEFRIST EINGELANGTEN SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN

0. VORBEMERKUNGEN

Die Entwurfsunterlagen zur Neuerstellung des Teilbebauungsplanes „Feuerwehr und Bauhof Statzendorf“ sind 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt gewesen. Diese 6-wöchige Auflagefrist endete am 25.11.2021
Während der Auflagefrist sind insgesamt 2 Stellungnahmen abgegeben worden

Seitens der Landesregierung wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben. Diese hat gem. § 33 Abs. 2 insgesamt 12 Wochen nach Auflagebeginn die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach telefonischer Rücksprache des Raumplaners mit der zuständigen Behörde, Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (Mag. Teutsch), am 26.11.2021 wird es jedoch zu keiner schriftlichen Stellungnahme mehr kommen, weil seitens der Abteilung RU1 keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs vorliegen.

Unter Punkt 1. werden die schriftlichen Stellungnahmen behandelt, wie sie aufgrund der gesetzlichen Grundlagen zu behandeln sind, und zwar in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat.

1. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

lfd. Nr. 1 Fr. Maria Hirsch
betrifft Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

wird nicht berücksichtigt

Die Änderung des ÖEK und des FWP betreffend Sonderstandort für Feuerwehr und Bauhof Statzendorf wurde bereits abgeschlossen und ist rechtskräftig. Diese war nicht Gegenstand des Verfahrens des Teilbebauungsplanes. Somit ist die gesamte Stellungnahme nicht von Relevanz und kann nicht berücksichtigt werden.

lfd. Nr. 2 Fr. Maria Hirsch
betrifft Neuerstellung des Teilbebauungsplanes

wird nicht berücksichtigt

Betreffend „Planungsrechtlicher Trennungsgrundsatz und das Gebot der Konfliktbewältigung", was in einer früheren Stellungnahme von Fr. Hirsch schon gebracht wurde, ist auf das Flächenwidmungsverfahren zu verweisen. Dieses ist jedoch abgeschlossen. Die grundsätzliche Standortfrage stellt sich daher im Rahmen des Teilbebauungsplanes nicht mehr.

zu Flächenwidmung, Flächennutzung, Fotodokumentation:
Bei der Grundlagenforschung wurde das gegenüber der Straße angrenzende Bauland-Wohngebiet erkannt. Bei der Bewertung auf die Auswirkungen auf Bauland-Wohngebiet ist es nicht von Relevanz, ob dieses bebaut oder unbebaut ist. Es ist immer anzunehmen, dass auf Bauland-Wohngebiet eine Wohnbebauung anzutreffen ist, egal zu welchem Zeitpunkt. Eine mangelnde Grundlagenforschung liegt hier nicht vor.
Zur Fahrbahnbreite: Die Fahrbahnbreite ist für den Nachweis der ausreichenden Erschließung nicht relevant. Es gilt gem. § 32 Abs. 5 NÖ ROG 2014 („Verkehrserschließung") die Entfernung der Straßenfluchtlinien als Bemessungsgrundlage. Diese beträgt mindestens 7,5 Meter und entspricht einer Wohnsiedlungsstraße gem. Ziffer 4. Das sind öffentlich Verkehrsflächen von geringer Verkehrsbedeutung für den gemischten Fahrzeug- und Fußgeherverkehr. Sie dienen dem Ziel- und Quellverkehr, auf ihnen soll der Verkehr beruhigt werden.

zur Bebauungsdichte:
Die Bebauungsdichte des Eckgrundstückes Nr. 1786 beträgt laut Einreichplanung etwa 12 bis 15% (also deutlich unter 20%) und entspricht somit der üblichen, relativ geringen Bebauungsdichte im gesamten untersuchten Wohngebiets-Bereich. Daher kann kein Grund erkannt werden, dass sich die Entscheidungsgrundlagen für die Inhalte des Bebauungsplanes ändern sollten.

zur Gebäudehöhe:
Der Turm des Feuerwehrgebäudes ist nur punktuell und im tiefer gelegenen Gelände situiert – wie im Bericht erläutert wird. Somit wurde auf die Ortsbildgestaltung gem. § 29 Abs. 1 NÖ ROG 2014 „Rücksicht" genommen. Die Auswirkungen wurden als gering eingeschätzt. Eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 56 Abs. 1 NÖ BO 2014 kann nicht nachvollzogen werden, weil der Charakter der Wohnsiedlung durchaus dominant sein wird und das Siedlungsbild nicht gestört wird. Der Sonderstandort liegt immerhin am Rand, und nicht mitten in einer Wohnsiedlung.

zum Verkehr:
wurde bereits behandelt. Fahrbahnbreite ist nicht gleichzusetzen mit dem Abstand der Straßenfluchtlinien. Straßenbauprojekte und damit verbundene Investitionen sind nicht Gegenstand des Teilbebauungsplanes.
Das Thema Lärmemission wurde im Rahmen des Umwidmungsverfahrens behandelt und ist nicht mehr Gegenstand des Teilbebauungsplanes.

Empfehlung des Raumplaners:
Die Stellungnahme von Fr. Hirsch gibt keinen fachlichen oder rechtlichen Anlass, den Teilbebauungsplan – so wie er vorliegt – in irgendeiner Form abzuändern oder aufzuheben. Es wird empfohlen, die Verordnung über den Teilbebauungsplan gemäß öffentlich aufgelegtem Entwurf zu beschließen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Dr. Schedlmayer

Gemeinde: Statzendorf
Polit. Bezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021, nach Erörterung der eingelangten Stellungsnahmen, folgende Verordnung

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LBGl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit der Teilbebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof Statzendorf“ der Gemeinde Statzendorf erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 07.12.2021 unter der Plan Nr. 2520/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.
§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Statzendorf, am 7.12.2021 Bgm. Herbert Ramler

Angeschlagen am: 09.12.2021
Abgenommen am: 27.12.2021

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dieser vorgelegten Verordnung zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 7:
Diverse Beschlüsse für Budgetüberschreitungen

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchung	VA	Über-	Beschluss,

				schreitung	Begründung
1/480000 -768000	Beihilfen an Bauwerber Solarzuschuss	10.764,79	5.000,-	5.764,79	Wohnbauförderungs-richtlinie, Bedeckung Parkanlage
1/1310000 -640000	Sachverständigen-honorar	22.341,02	15.000,-	7.341,02	mehr Bauvorhaben und Gutachtenerstellung Bedeckung Parkanlage
1/815000 -729200	Personalkosten	14.506,68	3.000,-	11.506,68	nicht vorhersehbare Vergütungsbuchungen ausgeglichen
5/6120000 -611000	Unwetter Güterweg	51.155,94	0,-	51.155,94	Förderung 50% von Katastrophenfonds 2022, Bedeckung Beteiligung an verbundenen Unternehmen (Nahversorger)

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt den oben angeführten Überschreitungen zu?
Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 8:
Regionales Anrufsammeltaxi für die Region Unteres Traisental - Fladnitztal
Ziel vom "Regionalen Anrufsammeltaxi Unteres Traisental - Fladnitztal" ist die Förderung der Mobilität aller Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf.

Soziale Solidarität ist uns ein Anliegen
Im Zuge des Projektes soll das "Regionale Anrufsammeltaxi" die ideale Ergänzung zum traditionellen Linienverkehr (Bus und Bahn) darstellen und als bedarfsorientierte Mobilitätslösung dienen. Egal ob jung oder alt, Zentrumslage oder Peripherie - Jede und Jeder soll dieses Angebot nutzen können.

Umdenken ist uns ein Anliegen
Ein weiterer zentraler Bestandteil, ist die Schaffung von Alternativen zum Auto. Auch in entlegeneren Gebieten und zeitlich flexibel soll die Verfügbarkeit von Öffis ermöglicht und gefördert werden, eine Alternative zum "Zweit-Auto" soll geschaffen werden.

Klimaschonung ist uns ein Anliegen
Langfristig soll das Service mit E-Autos abgedeckt werden. Dies soll in der Ausschreibung mitaufgenommen werden.

Eckdaten:
Bediengebiet: Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf.
Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 6:00-24:00 Uhr
Bediengarantie: 1 Stunde

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand den Gemeinderat vor, diese Interessenkundmachung zu beschließen.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Statzendorf bekundet sein Interesse an der Einführung eines regionalen Anrufsammeltaxis für das Bediengebiet der Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf.
Mit Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 6:00-24:00 Uhr und einer Bediengarantie von einer Stunde. Der Gemeinderat der Gemeinde Statzendorf bittet das Land Niederösterreich und den Verkehrsverbund OST-Region um die Vorplanung eines regionalen Anrufsammel-taxis (AST) mit den genannten Rahmenbedingungen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 9:
Einladungen zu GV bzw. GR Sitzung mit dazugehörigen Anhänge
Bgm.: Die SPÖ stellte folgenden Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die nächste Gemeinderatssitzung nach § 46 der Gemeindeordnung.
Der Tagesordnungspunkt soll wie folgt lauten:

- Antrag, dass mit den Einladungen zu Gemeindevorstandssitzungen bzw. Gemeinderatssitzungen alle Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anhänge (Angebote, Ansuchen, Verträge, etc.) elektronisch übermittelt werden.
- Erklärung:
- Dies vereinfacht die Vorbereitungen in den Fraktionen und alle GV und GR Mitglieder erhalten dieselben Informationen und können sich so besser auf die Sitzungen vorbereiten.

Bgm.: In der heutigen Zeit sollten die Mails mit Vorsicht gesehen werden. Manche Mails sollten nicht in falsche Hände gelangen.

GR Wippel: Jeder Gemeinderat hat die Möglichkeit sich die Unterlagen am Gemeindeamt anzusehen.

GR Haiderer: Meiner Meinung nach sollten wir es so belassen wie es jetzt ist. Außerdem sollten wir aus Datenschutzgründen nicht alles mit den Einladungen übermitteln.

GGR Neuwirth: Wenn mit der Einladung zu den Sitzungen bereits die dazugehörigen Anhänge verschickt werden würden, könnte sich jeder einzelne Gemeinderat besser auf die Sitzung vorbereiten.

GR Hájek: Ich gebe auch meine Bedenken bekannt. Aus Datenschutzgründen würde ich auch nicht alles per Mail verschicken.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:

Wer stimmt dafür, dass mit den Einladungen zu Gemeindevorstandssitzungen bzw. Gemeinderatssitzungen alle Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anhänge (Angebote, Ansuchen, Verträge, etc.) elektronisch übermittelt werden?

Beschluss: 5 Stimmen dafür
10 Stimmen dagegen
(Hájek, Wippel, Prischink, Bürgmayr, Strasser, Haiderer, Christian Steininger, Siedler, Mischak, Ramler)

GGR Neuwirth: Ich möchte ausdrücklich protokolliert haben, dass mir vollständig alle Unterlagen für die nächste GV Sitzung vorgelegt werden, damit ich meine Kollegen der SPÖ Fraktion informieren kann.

Zu Punkt 10:
Bericht des Prüfungsausschusses 2.12.2021
GR Robert Graf: Als Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses teile ich dem Gemeinderat mit, dass wir am 2. Dezember eine unvermutete Kassaprüfung anberaumt hatten. Es war tagfertig gebucht. Der Ausschuss hat sich auch die Budgetüberschreitungen angesehen. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Ich ersuch den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Zu Punkt 11:
Berichte

Bgm.: Die Gerechte Unabhängige Bürgerliste, GUBL, ist dem Parteiunabhängigen Gemeindevertreterverband für Bürgerinitiativen im Land Niederösterreich, Piestingaustraße 33, 2483 Ebreichsdorf beigetreten.

Bgm.: Das Jahr neigt sich zu Ende. An diesem Tag würde anschließend an die GR-Sitzung das traditionelle mit allen Mitarbeitern und Gemeinderäten das Weihnachtsessen stattfinden. Aufgrund des Lock Downs hat der Gemeindevorstand beschlossen, dies bei nächster Gelegenheit im nächsten Jahr nachzuholen. Trotzdem möchte ich den Anlass nutzen und an dieser Stelle Herrn Vizebürgermeister und allen Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2021 danken. Ich wünsche Euch eine ruhige Adventzeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und alles Gute im Jahr 2022.

GR Robert Graf: Im Namen der SPÖ Fraktion möchte ich mich den Worten des Bürgermeisters anschließen. Wir waren nicht immer einer Meinung haben aber trotzdem einen Weg gefunden. Ich wünsche allen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und bleibt gesund.

Vbgm. Siedler: Ich wünsche allen Gemeinderäten Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Die Zuhörer verlassen nun die Turnhalle.

Zu Punkt 12:
Personalangelegenheit Nr. 4003
Siehe NOT

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende um 20.11 Uhr die heutige Sitzung.